

Gewalt von seiten der Staaten untersucht. Auch die Kronen werden sich ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwohl ständig mehr bewußt. Eine eindringliche Analyse des Königeides, zu der ein Kapitel über die plenitudo potestatis und den Eid im allgemeinen (216—269) überleitet, zeigt, daß die Vollmacht des Papstes, Eide zu lösen oder ihren Inhalt zu modifizieren, allmählich von den Trägern der Krone selbst beansprucht wird, so daß auch von hier aus (bei den Königen gleichfalls mit Berufung auf die lex caritatis) die päpstliche potestas ausgehöhlt und vermindert erscheint.

Es wäre dieser in ihrer Anlage so umfassend geplanten Arbeit dienlich gewesen, wenn dem Verfasser eine überzeugende Klärung der von ihm eingeführten Begriffe der caritas, des exemplum caritatis usw. gelungen wäre und er die gewonnene Begrifflichkeit durchgehalten hätte. Man vermißt auch eine kritische Würdigung der einzelnen Autoritäten, die ja doch (wie bei Nicolò dei Tudeschi deutlich wird) in ihren theoretischen Auslassungen nur allzuoft von ihrer kirchenpolitischen Stellungnahme beeinflußt erscheinen. Da Verfasser der Analyse des Krönungseides eine methodische Zentralstellung einräumt, wäre die Berücksichtigung von E. H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theory*, Princeton 1957 sehr dienlich gewesen, da hier die wichtigen Ausführungen über den Schlüsselbegriff der Unveräußerlichkeit (etwa der Kronrechte) zu finden sind. Im ganzen bleibt aber B. mit seinem neuartigen Versuch, die Diastase kirchlich-pontifkaler und weltlicher Gewalt innerhalb der noch einheitlichen Christenheit des Abendlandes verstehen zu lassen, ein die Diskussion positiv weiterführendes Werk.

Man darf gegenüber den offensichtlichen Verlusten des Papsttums, wie sie in der Entwicklung der tatsächlichen Machtverhältnisse und der kanonistischen Lehrentfaltung sichtbar wird, nicht außer acht lassen, daß gleichzeitig auch Gewinne zu verzeichnen sind, wenn nicht im Grundsätzlichen, so doch, wenn man es so formulieren darf, im Personellen. Wir meinen die Sammlung führender Persönlichkeiten der Mitte des 15. Jahrhunderts um die kämpfenden Päpste. Bekannt sind Namen wie Bessarion und Nikolaus von Kues. Von geringerer, aber nicht gering anzuschlagender Bedeutung ist die Gestalt des schließlich zum Bischof von Palencia aufgestiegenen Kastilianers Rodrigo Sánchez de Arévalo (1404—1470), dessen Leben und Werk (das diplomatische wie literarische) *R. H. Trame* in einer philosophischen Dissertation der Katholischen Universität in Washington ebenso gründlich wie überzeugend untersucht und darstellt. Neben Juan de Torquemada gehört Arévalo zu den konsequentesten Vertretern des Primatsgedankens im spanischen Raum und erscheint wie ein Musterbeispiel dafür, welche Kräfte dem Papsttum in seinem Ringen um Wiederaufbau und Erhaltung der gefährdeten Primatialgewalt zur Verfügung standen: die Kräfte geistlicher Diplomatie und wissenschaftlicher Arbeit. Verfasser läßt dank seiner ausführlichen Analysen der Schriften dieses erfolgreichen Diplomaten, der seine besten Jahre an der Kurie Pauls II. (1464—1471) verbringt und 1470 in Rom stirbt, erkennen, wie wertvoll bei der Überwindung des Konziliarismus eben jene Mächte waren, die diesen selbst vorangetrieben hatten, Kontroverskanonistik, diplomatischer Einsatz, humanistische Bildung.

H. W o l t e r S. J.

Plöchl, W. M., *Geschichte des Kirchenrechts. Bd. III: Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. 1. Teil.* gr. 8° (599 S.) Wien-München 1959, Herold, 52.— DM; geb. 55.— DM.

Der vorliegende 3. Band dieser nun schon weithin bekannten und geschätzten Geschichte des Kirchenrechts umfaßt das katholische Kirchenrecht der Neuzeit, des Zeitabschnittes von der Glaubensspaltung (1517) bis zur Promulgation des Codex Iuris Canonici (1917).

Der Aufbau des Werkes ist der gleiche geblieben wie in den beiden ersten Bänden. Nach der Darstellung der Kirche als Rechtsgemeinschaft und dem Aufweis des Verhältnisses von Kirche und Staat in diesem Zeitabschnitt werden die einzelnen Institutionen des kanonischen Rechtes behandelt: der päpstliche Primat, die Konzilien, die Territorialverfassung und die zu dieser gehörenden Ämter, Personenrecht und Ordensrecht. Dazu kommt eine Übersicht über das in dieser Periode ja erstmals in breiterem Ausmaß entstehende Missionsrecht. Dagegen sind Sakramentenrecht, Ge-

richtbarkeit und Strafgewalt, Wirtschafts- und Finanzrecht einem noch ausstehenden 4. Band zudedacht, da es die Fülle des Stoffes nicht zuließ, mit dem 3. Band die Geschichte des Kirchenrechts abzuschließen, wie es zunächst geplant war.

Den Wert des Werkes möchten wir vor allem darin sehen, daß es nicht nur eine Materialsammlung bildet — wie dies in solchen Gesamtdarstellungen leicht der Fall sein kann —, sondern daß es die gerade in dieser Periode übergroße Fülle des Stoffes so geordnet und durchsichtig vorlegt, daß diese Stofffülle die geschichtliche Entwicklung nicht mehr verdeckt als offenbart, daß vielmehr die Phasen der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Institutionen des kanonischen Rechts klar in die Erscheinung treten. Der Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen, die den jeweiligen Stand der Entwicklung bestimmen, ermöglicht und erleichtert ein eingehenderes Studium weiterer hier sich stellender Fragen. Die Darstellung des Rechtes als Lebensäußerung der Kirche, wie sie hier gegeben wird, ist geradezu eine Anregung, einzelnen Fragen weiter nachzugehen; der Verfasser erwartet von einem solchen Studium eine neue Bestätigung seiner Auffassungen. Tatsächlich ist die Interpretation der geschichtlichen Gegebenheiten stets objektiv und maßvoll; sie ist immer geschöpft aus den eigentlichen Quellen allen kirchlichen Lebens und orientiert an den tragenden Leitsätzen der katholischen Kanonistik. Deshalb wird auch eine abweichende Meinung in einzelnen Fragen, die hier und da wohl vorgebracht werden kann, es ausdrücklich anerkennen, daß die Auffassung des Verfassers in einer außergewöhnlich großen Kenntnis der Quellen begründet ist.

W. Bertrams S. J.